

Die Biene im Recht

Damit das *Summen* nicht **verstummt**

Das rätselhafte Bienensterben beunruhigt Experten seit geraumer Zeit. Bienen bestäuben Pflanzen und leisten somit einen wichtigen Beitrag für die Artenvielfalt. Der Anbau von Gemüse und Obst wäre ohne diese Arbeitsleistung in der heutigen Form nicht denkbar. Vor allem Honigbienen faszinieren zudem durch ihre vielfältigen Fähigkeiten und ihr komplexes Zusammenleben in einem Staat. Doch wie sieht es eigentlich mit dem rechtlichen Schutz der Biene aus?

Text: lic. iur. Andreas Rüttimann, BLaw Jennifer Marti

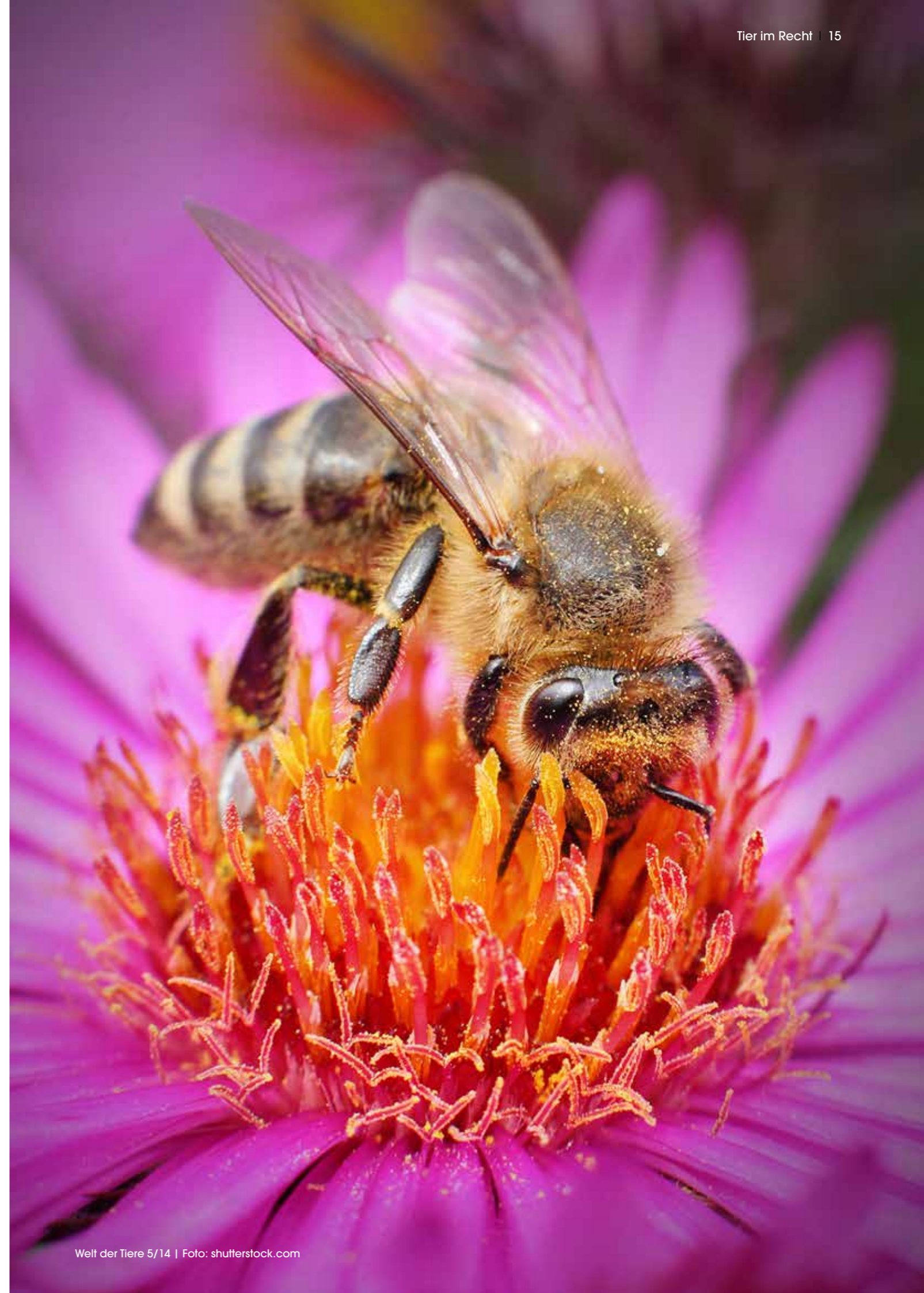
Der rechtliche Schutz des Wohlergehens von Tieren vor Beeinträchtigungen seitens des Menschen soll in erster Linie durch die Tierschutzgesetzgebung sichergestellt werden. Diese gilt in der Schweiz jedoch – anders etwa als die österreichische oder die deutsche, die sämtliche Tiere unter ihren Schutz stellen – im Wesentlichen nur für Wirbeltiere, das heisst lediglich für Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische. Fast alle wirbellosen Tiere, die gesamthaft 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen – und finden deshalb keinen entsprechenden Rechtsschutz. Dies gilt auch für Bienen. Das bedeutet, dass Bienen beispielsweise nicht vor Misshandlung geschützt sind und es auch keine Mindestvorschriften bezüglich ihrer Haltung oder Zucht gibt.

BIENEN NICHT VON TIERSCHUTZGESETZGEBUNG ERFASST

Der Grund für die aus der Sicht des Tierschutzes bedauerliche Nichtbeachtung von Bienen und anderen Wirbellosen ist der (umstrittene) Stand der Wissenschaft, wonach Schmerzempfinden und Leidensfähigkeit nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei nachgewiesen sind. Zwar kann der Bundes-

rat den Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung aufgrund ihrer Fähigkeit, physische und psychische Belastungen wie Schmerz oder Angst zu empfinden, auf wirbellose Tiere ausdehnen. Gebrauch gemacht hat er von dieser Möglichkeit bisher jedoch nur bei Kopffüssern (Tintenfische) und Panzerkrebsen (Hummer, Langusten etc.). Alle anderen Wirbellosen – so auch die Bienen – werden trotz ihrer teilweise herausragenden Sinnesleistungen nicht durch das Tierschutzrecht geschützt.

Eine britische Studie hat das Reaktionsverhalten von Honigbienen untersucht. In einem Experiment wurde getestet, ob Bienen imstande sind, eindeutige Informationen negativ wahrzunehmen. Lange wurde angenommen, dass Bienen – mit ihrem nur sesamkorngrossen Gehirn – nicht die Fähigkeit besitzen, komplexe Gefühle zu empfinden. Die Studie hat jedoch belegt, dass auch sie mitunter Anzeichen zeigen, die als eine gefühlte Enttäuschung gewertet werden können. Diese Erkenntnis sollte für den Bundesrat Anlass sein, den Ausschluss von Bienen aus dem Anwendungsbereich des Tierschutzrechts kritisch zu hinterfragen. Momentan sind weitere Studien geplant, mit denen erforscht werden soll, ob Bienen auch zur Empfindung anderer Emotionen wie etwa Freude in der Lage sind.





Domestizierte Bienen werden vom Gesetz anders behandelt als wild lebende. Unabhängig ihrer Herkunft droht jedoch allen Bienen die gleiche Gefahr – der weltweite Einsatz von Pestiziden, welcher die Bienenpopulationen dramatisch reduziert hat.



INDIREKTER SCHUTZ «DOMESTIZIERTER» BIENEN DURCH DAS STRAFGESETZBUCH

Trotz der Nichtberücksichtigung von Bienen durch die Tierschutzgesetzgebung können gewisse Handlungen an und mit ihnen unter Umständen rechtlich relevant sein. So ist etwa das Töten einer oder mehrerer fremder Bienen juristisch gesehen als Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB) zu qualifizieren. Denn obwohl Tiere seit 2003 rechtlich keine Sachen mehr sind – was übrigens nicht nur für Wirbel-, sondern für alle Tiere gilt –, werden in den Bereichen, in denen für sie (noch) keine speziellen Normen bestehen, die für Sachen geltenden Bestimmungen angewendet. Voraussetzung für das Vorliegen einer Sachbeschädigung ist allerdings, dass es sich um «domestizierte» Bienen handelt, die einen Eigentümer haben. Das StGB schützt nämlich lediglich dessen Eigentumsrechte und nicht etwa das Wohlergehen der Biene. An wild lebenden Bienen kann somit keine Sachbeschädigung begangen werden.

STEHEN BIENEN UNTER ARTENSCHUTZ?

Zahlreiche wild lebende wirbellose Tiere stehen unter Artenschutz. Auch wenn sie nicht vom Tierschutzrecht erfasst sind, ist es daher strafbar, solche Tiere zu fangen, zu töten oder zu verletzen – dies aber nicht, weil der Gesetzgeber das einzelne Tier schützen will, sondern weil die entsprechende Handlung eine Gefährdung des Bestands der jeweiligen Tierart bedeutet. Bienen tauchen in der Liste der geschützten Arten jedoch nicht auf, womit ihnen in der Schweiz auch dieser rechtliche Schutz versagt bleibt.

Immerhin werden gewisse Bienen zumindest indirekt durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützt. Deren Bestimmungen sind allerdings nur auf wild lebende Bienen anwendbar, «domestizierte» Honigbienen werden folglich nicht erfasst. Das Natur- und Heimatschutzrecht bezweckt unter anderem, dem Aussterben einheimischer Tier- und

Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere Massnahmen entgegenzuwirken. Als schützenswert gelten etwa Biotop, die gefährdete und seltene Tierarten beherbergen. Massgeblich hierfür sind die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassenen oder anerkannten Roten Listen. Aktuell befinden sich 296 Bienenarten auf einer solchen Roten Liste. Deren Lebensräume dürfen somit nur durch technische Eingriffe beeinträchtigt werden, wenn der Nutzen des jeweiligen Eingriffs den ökologischen Schaden überwiegt.

PESTIZIDE ALS GEFAHR FÜR BIENENPOPULATION

Gewisse Pflanzenschutzmittel stehen im Verdacht, die Bienen zu schädigen und damit anfälliger für die Varroa-Milbe zu machen. Der Parasit gilt neben Lebensraumveränderungen als eine der Hauptursachen für den starken Rückgang von Bienenvölkern. Die grösste Gefahr für die Bienen geht dabei sicherlich von der industriellen Landwirtschaft aus, aber auch der private Einsatz von Pestiziden darf nicht ausser Betracht gelassen werden. Da Bienen nicht zu den Schädlingen gezählt werden, ist ihre Bekämpfung mit Pestiziden zwar nicht zulässig. Aufgrund ungenügender Hinweise der Hersteller auf den Verpackungen – in Kombination mit fehlendem Fachwissen und Nachlässigkeit – werden Pflanzenschutzmittel von Privatpersonen aber häufig falsch eingesetzt, sodass sie sich auch auf Bienen schädlich auswirken.

Produkte für den kommerziellen Gebrauch, die für Bienen gefährlich sind, werden auf der Verpackung oder dem Etikett mit dem Kürzel «SPe 8» gekennzeichnet. Dazu muss jeweils genau beschrieben werden, welche Anwendungsformen des jeweiligen Pestizids untersagt sind. Bei Kleinpäckungen für den Privatgebrauch ist die Kennzeichnungspflicht jedoch weniger streng. Diese dürfen beispielsweise ohne weitere Erläuterungen mit «Bienen Gift» beschriftet werden, was für viele Gärtner wohl nicht sehr aufschluss-

reich ist. Wünschenswert wären zusätzliche Hinweise, wann und wo diese Mittel genau angewendet werden dürfen, um eine unbedachte und für Bienen schädliche Verwendung möglichst zu verhindern.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Bienen sind in jüngerer Zeit vermehrt in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Hierzu beigetragen haben nicht zuletzt der Dokumentarfilm «More than Honey» über das Bienensterben sowie diverse Kampagnen verschiedener Tier- und Naturschutzorganisationen. An der Universität Bern wurde zudem Anfang 2013 eine Professur für Bienen-gesundheit errichtet, die sich ebenfalls in erster Linie dem Bienensterben widmen soll. Es ist jedoch zu hoffen, dass auch tierschutzwidrige Praktiken in der Zucht und im Umgang mit den Bienen thematisiert werden.

Auch auf politischer Ebene werden aktuell regelmässig Vorstösse zum Schutz der Bienen eingereicht. So hat das Parlament den Bundesrat beispielsweise beauftragt, bis Ende 2015 die Ursachen des Bienensterbens wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Parallel dazu verlangt es vom Bundesrat, ein Massnahmenpaket zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beschliessen, mit dem Ziel, den Einsatz von Pestiziden bis 2023 um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Ausserdem hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) letztes Jahr entschieden, den Einsatz von drei Wirkstoffen zur Vorbereitung von Saatgut, die im Verdacht stehen, ein Risiko für die Gesundheit von Bienen darzustellen, bis Dezember 2015 zu suspendieren.

RECHTLICHER SCHUTZ VON BIENEN MUSS VERBESSERT WERDEN

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Bienen nach momentaner Rechtslage nur unzureichend geschützt

sind. So ist etwa die Verletzung oder Tötung von Bienen weder durch das Tierschutz- noch durch das Artenschutzrecht verboten und auch ihr Schutz vor schädlichen Pestiziden nicht genügend gewährleistet. Zudem bestehen keine Vorschriften, die gewisse Minimalstandards bezüglich ihrer Haltung oder Zucht festlegen würden.

Angesichts der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Empfindungsfähigkeit der Bienen und ihrer enormen Bedeutung für das Ökosystem ist zu fordern, dass ihr Schutz auf rechtlicher Ebene deutlich verstärkt wird. Dies gilt umso mehr, als dass Bienen – wie allen Tieren – von der Bundesverfassung eine zu achtende Würde zuerkannt wird. Die Tatsache, dass sich sowohl die Öffentlichkeit als auch die Politik immer mehr mit dem Thema Bienen auseinandersetzen, lässt zumindest hoffen, dass sich in dieser Hinsicht in absehbarer Zeit gewisse Verbesserungen erzielen lassen.



Lic. iur. Andreas Rüttimann und
BLaw Jennifer Marti sind
rechtswissenschaftliche Mitarbeiter der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT